



**MARCHIVUM**

MANNHEIMS ARCHIV  
HAUS DER STADTGESCHICHTE  
UND ERINNERUNG



## **MARCHIVUM Druckschriften digital**

**General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung.  
1886-1916  
105 (1895)**

86 (28.3.1895) Zweites Blatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-62308](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-62308)

# General-Anzeiger



Telegramm-Adresse:  
„Journal Mannheim.“  
In der Postliste eingetragen unter  
Nr. 2602.

(Badiſche Volkszeitung.)

der Stadt Mannheim und Umgebung.

(Mannheimer Volksblatt.)

## Mannheimer Journal.

(105. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich sieben Mal.

Leserzahl und verbreitete Zeitung in Mannheim und Umgebung.

Verantwortlich:  
für den polit. und allg. Theil:  
Chef-Redakteur Herr. Meyer,  
für den lok. und prov. Theil:  
Ernst Müller.  
für den Inseratentheil:  
Karl Apfel.  
Notationsdruck und Verlag der  
Dr. S. Haas'schen Buch-  
druckerei (Erlte Mannheimer  
Papiermüllerei Anstalt).  
Das „Mannheimer Journal“  
ist Eigentum des katholischen  
Bürgerhospitals.  
(Sammtlich in Mannheim.)

Nr. 86.

Donnerstag, 28. März 1895.

E 6, 2

(Telephon-Nr. 218.)

Zweites Blatt.

### Abonnements-Einladung.

Der

## General-Anzeiger

(Mannheimer Journal)

steht auf dem Boden einer nationalen und liberalen Politik, bespricht in Zeitartikeln die brennenden Tagesfragen und erstattet Bericht über die politischen Weltbegebenheiten.

Eine besondere Pflege läßt der

### „General-Anzeiger“

seinem lokalen Theile angedeihen und widmet den Vorgängen in Stadt und Land eingehende Berichterstattung.

Kunst und Wissenschaft, insbesondere die Aufführungen des Mannheimer Hof- und Nationaltheaters, hiesige und auswärtige Konzerte finden im „General-Anzeiger“ prompte und ausführliche Besprechungen.

### Das Feuilleton

und der übrige unterhaltende Theil des „General-Anzeigers“ ist anerkannt reichhaltig und hochinteressant.

Der Handelstheil des „General-Anzeigers“ bringt die Berichte der Mannheimer und Frankfurter Börse, sowie sonstige wichtige Handelsnachrichten und Schiffsahrtsberichte.

Ganz besonders aber machen wir auf unseren in letzter Zeit erheblich vermehrten

### telegraphischen Depeschendienst

aufmerksam, wodurch wir in den Stand gesetzt sind, unsere Leser in schnellster Weise von allen wichtigen Vorgängen zu unterrichten.

Der „General-Anzeiger“ kostet bei unserer Expedition E 6, 2, bei den Trägerinnen (ausgeschlossen Trägerlöhne) und bei unseren Agenten monatlich nur

60 Pfennig.

Durch die Post bezogen ohne Romanbeilage (Nr. 2602) 2 Mark 30 Pfennig.

Durch die Post bezogen mit Romanbeilage (Nr. 2603) 2 Mark 85 Pfennig (am Schalter abgeholt), 3 Mark 25 Pfennig (frei ins Haus geliefert).

Bei der großen Verbreitung des „General-Anzeigers“ in Stadt und Land ist er ein Infections-Organ allerersten Ranges.

Der „General-Anzeiger“ ist Amts- und Kreisveröffentlichungsblatt.

Expedition und Redaktion E 6, 2.

## Stimmungsbilder aus Friedrichsrub.

Von Paul Lindenberg.

Die Abgeordneten beim Fürsten Bismarck.

Friedrichsrub, 25. März.

Die Frühlingsstürme brausen mit schwerer Wucht durch den Sachsenwald, aber dem heute, nach regnerischen Tagen, wieder sonnig und blau der Himmel lacht; weiß schimmert der Schnee wohl noch hier und da aus Gräben und Mulden, aber daneben grünt und sprießt es schon hervor und lustig tönt der Finken und Amseln Gesang von den dürren Zweigen der mächtigen Buchen und Eichen, aus dem immergrünen Dicht der stöhragenden Tannen, aus dem Gewirre der Strauche und Büsche, welche die lustig dahinsprudelnde Aue ein säumen.

Und ist die Luft und froh die Stimmung klar, die das Gebiet des Sachsenwaldes betreten, ob der nahen großen, denkwürdigen Ereignisse! Vieles deutet schon auf diese hin, bereits bei der Ankunft auf dem Bahnhofe; Laternen, Säulen, Bäume sind mit Tannenzweigen dicht umhüllt, zahllose Fahnen und Fähnchen flattern und buntfarbig entgegen und eine gleichfalls hübsch ausgeschmückte Empfangshalle ist unmittelbar neben dem Bahnhofsteige errichtet, um bei ungünstiger Witterung die Tausende und Abertausende der mit den Extrazügen Anlangenden aufzunehmen. Auch das schmucke kleine Postgebäude hat in ähnlicher Weise eine Erweiterung erfahren, das Personal ist bereits bedeutend verstärkt, denn anlässlich des Reichstagsbeschlusses laufen täglich Hunderte von Telegrammen ein, ganz abgesehen von den bereits jetzt in immer steigender Zahl eintreffenden Gaben der Liebe und Verehrung. Täglich zwanzig bis dreißig Sendungen, das dürfte sehr wenig gerechnet sein. Klaffen thürmen sich auf Klaffen, und werden von den flinken Händen junger Forst-

beamten im Dienerszimmer ausgepackt. Was kommt da Alles zum Vorschein? Bilder und Bücher, Kunstwerke aller Art, Stickereien, Kissen, Handarbeiten, dann herrliche Blumensträuße, Veilchen und Hyazinthen, Rosen und Maiglöckchen selbst aus Livorno, schließlich die mannigfaltigsten Lebensmittel, Würste, Früchte, Schinken, Wein und Liqueure, sogar Streuzucker und Mandeltorte! Aus seiner Umhüllung quillt ein prächtig geschmückter, colossaler Lehnstuhl hervor, aus Schlesien gefandt; um die die Wilmung enthaltende Mittelsäule der Lehne sind folgende Worte eingeknickt:

Des Helden Seydlitz Giechen grüßen Dich,  
Du hehrer Fürst, der Deutschen Stolz und Ehr,  
Um Dich und sie schlingt unzerreißbar sich  
Das Band der deutschen Liebe, deutschen Treue!

Heute Abend wird sich hier und in den umliegenden nahen Ortschaften ein reges militärisches Leben ereignen: aus Hamburg kommt eine Compagnie der 76er, aus Altona eine Batterie, aus Halberstadt eine Schwadron der Kürassiere und aus Wandsb. eine Schwadron Husaren. Der Kaiser wird die Truppen dem Fürsten selbst vorführen und nachher in dessen Gegenwart eine Parade über sie auf einer Wiese hinter dem Schlosspark abhalten.

Der heutige Tag galt den Landtags- und Reichstags-Abgeordneten, die in drei Extrazügen hier anlangten. Die ersten beiden, kurz vor 1 und um 1 Uhr eintreffend, brachten 235 Mitglieder des Landtages; zu ihrer Begrüßung hatten sich Graf Wilhelm und Herbert Bismarck, Graf Kanbau und General von Waldersee, dieser in Mann-Uniform, auf dem Bahnsteige eingefunden. Unter den Erschienenen bemerkte man die Herren Präsident von Köller, Eynern, v. Schenkendorff, Söder, Friedberg-Halle, v. Arendt, Hobrecht, v. Zeillich, Graf Limburg-Silum u. s. w. Die Herren, unter den Mänteln die schwarzen Gesellschaftsanzüge, die Häupter mit den Cylindern bedeckt, standen in einzelnen Gruppen oder promenirten auch umher, auf ihre Kollegen vom Reichstage wartend, um sich dann in geschlossenem Zuge zum Parke zu begeben, wo sie der Fürst zu begrüßen dachte.

Mit einem Worte ein Drängen und Schieben, ein schnelles Fragen und Antworten: Fürst Bismarck erschien unerwartet auf dem Bahnsteige. Auf dem Haupte den Kürassier-Stahlhelm, über der Uniform den hochgrauen Mantel mit gelben Aufschlägen und breitem Pelzkragen, zur linken Seite den Palasch, mit der rechten Hand sich leicht auf einen herben Naturstock stützend, kam er hochauferichtet dahergeschritten. Sofort umringte ihn ein enger Kreis, meist persönlich Bekannter, von denen er einzelne mit festem Händedruck begrüßte. Durchdringend blickten seine großen blauen Augen und seine Stimme war fest und sicher. Auf die Frage nach seinem Befinden meinte er, daß er in letzter Zeit einen Influenza-Anfall gehabt: „Wir Alle im Schloß waren krank, ich hab's noch etwas im Kreuz und bin noch erkältet; ja, ja, man wird wirklich alt! Ach, und mancher meiner alten Freunde ist jetzt gestorben!“ Dann mit gutem Humor: „Aber man erkennt ja die Herren heute gar nicht wieder, und warum kommen Sie im Cylinder und Frack nach Friedrichsrub? Sie kommen ja hier in eine Wildnis! Na, jedenfalls freut es mich, daß ich die Herren hier schon auf meinem Gebiet begrüßen durfte. Und nun können wir wohl gehen?“ Als ihm bemerkt wurde, daß man noch den Zug mit den Reichstagsmitgliedern erwarte, meinte er lächelnd: „Ja, dürfen die denn?“ Darauf bestieg er mit Herrn v. Köller den offenen Wagen, Professor Schwegler schwang sich auf den Bock und fort ging's zum Schloß.

Wenige Minuten darauf kam der erwartete Zug mit etwa 170 Herrenhaus- und Reichstags-Mitgliedern, und nun setzte sich die gesammte städtische Schaar zum Parke in Bewegung, sich um die breite, freie Veranda des Speisesaales gruppierend. Auf derselben erschien alsbald Fürst Bismarck, jetzt den Mantel offen, daß man das eiserne Kreuz erster Klasse und den Orden Pour le merite mit Schwertern bemerkte. In seiner unmittelbaren Nähe die drei Präsidenten der genannten parlamentarischen Körperschaften.

Es folgten sodann die Neben des Fürsten Stollberg, der Herren v. Köller, v. Dönhov und des Fürsten Bismarck, welche Sie bereits veröffentlicht haben.

Dreifache jubelnde Hochs erschollen nun auf den Fürsten, der den Helm abnahm und sich dankbar überaus verbeugte, dann sich mit den Seiten zurück-

ziehend. An dem Frühstück nahmen 28 Personen Theil, Fürst Stollberg saß zur rechten, Herr v. Köller zur linken Seite des Fürsten. Der Fürst war in angeregtester Stimmung und erzählte sehr viel, nach dem letzten Gange sich sofort seine lange Pfeife anzündend und ihr gewaltige Wolken entlockend. Nachher konnten viele Abgeordnete und Journalisten den Fürsten begrüßen, der einzelne ansprach. „Bis jetzt ist mir das Angefeiertwerden besser bekommen, als ich dachte“, meinte er lächelnd, „aber morgen kommt noch ein schwerer Tag.“ Und zu einem Journalisten sagte er: „Von heute bis Sie doch nur Gutes berichten!“ — Ja, man kann diesem Tage nur Gutes berichten!

### In des großen Kanzlers 80. Geburtstag.

Vater Rhein und Bismarck.

Als Wildbach von den Bergen rinnt  
Zum Bodensee der Rhein,  
In Jugendkraft er bald beginnt  
Ein stolzer Strom zu sein.

Er schenkt den Fall bei Laufen nicht,  
Weicht nicht der Felsenwand,  
Der Berge Reiben er durchbricht  
Im alten Frankenland.

Vom Schwarzwald trägt sein Wellenspiel  
Zum Nordseestrand die Lahn,  
Die Röhle bringt uns mancher Riel,  
Die Bergmanns Fleiß gewann.

Ein Segen ist der grüne Rhein,  
Ein Bild der deutschen Kraft,  
Die sich zum Bau von Erz und Stein  
Durch Bismarck aufgerafft.

Am schönsten uns das neue Reich  
Von Bismarck's Thatkraft zeugt,  
Mit Mut und Scharfsinn auch zugleich  
Hat er den Feind gebeugt.

Die Welle seines Geistes spült  
Uns Ehr' und Ruhm an's Land,  
Dem Geist, der beides untermählt,  
Sei, Deutscher, Widerstand!

Schützt unser Schwert auch Hof und Heerd,  
Im Innern droht Gefahr,  
Dem Rückschritt und der Willkür wehrt,  
Macht Bismarck's Streben wahr!

Mannheim.

Ernst Rab.

Das vom Centralausschuß der Universität und der Hochschulen zu Berlin für den Bismarck-Kommers am 1. März preisgekürnte Bismarck-Lied von Paul Barnack hat folgenden Wortlaut:

Mel.: „Sind wir vereint zur guten Stunde“.

Nun steige der Begeisterung Flamme  
Hellodernd auf in un'rem Sang:  
Dem Manne gilt's von deutschem Stamme,  
Dem Helden, der den Drachen zwang!

Der an des Rheines Nebenborden  
Gepflanzt des Reiches mächt'gen Baum,  
Dem Mann, durch den zur Wahrheit worden  
Der Vater sehnsuchtsvoller Traum.

Wie lag das Vaterland daneben,  
Dem Fremden lange schon ein Spott;  
Da saubte uns den Hermann wieder  
Der alte treue deutsche Gott!

Und das wick nimmer ausgefungen  
Bis an der Erde letzten Tag,  
Wie, von dem deutschen Kar bezwungen,  
Der weltliche Hahn am Boden lag!

Wer wagte da noch zu verladen  
Der Deutschen heil'ges Vaterland!  
Denn auch der Zwietracht gift'gen Drachen  
Schlug dieser Mann mit starker Hand!

Und was erschien die große Stunde,  
Da hob der Held, lorchberumlaubt,  
Die Krone von des Rheines Grunde  
Dem deutschen Kaiser auf das Haupt!

Das wollen wir ins Herz uns schreiben,  
Den fernsten Eulein sei's bewahrt;  
Ein Vorbild soll er sein und bleiben  
Von deutscher Kraft und deutscher Art.

Er stand, umbraut von Sturmestoben,  
Von schnddem Haß beschimpft und Reib,  
Er stand, das mächt'ge Haupt erhoben,  
Hoch überragend seine Zeit!

Hochragend über sein Jahrhundert,  
Ein Held im wildempörten Meer,  
Von Hunderttausenden bewundert,  
Doch auch geliebt — und das ist mehr!

Erbrause Jubel, Banner walle!  
Gott grüße Dich, Du ein'ger Mann,  
Der ihn des Ruhmes Kränze alle,  
Der seines Volkes Herz gewann!

So laßt und dem den Namen nennen  
Des Reichers, der das Reich gebaut:  
Dem Lieb' und Treu' im Herzen brennen  
Dem ist's ein freudenvoller Laut.

Gedrause es wie Sturm und Wetter  
Vom Alpenstee bis an den Belt:  
Heil Dir, des Vaterlandes Retter,  
Heil, Bismarck, Dir, Du deutscher Held!

# Amts- und Kreis-Verkündigungsblatt.

## Bekanntmachung I.

### Die Sonntagsruhe in der Industrie betr.

No. 104181. Mit dem 1. April d. J. treten nach der im Reichsgesetzblatt Nr. 4 veröffentlichten Kaiserlichen Verordnung vom 4. Februar d. J. die Bestimmungen der §§ 105 a, ff. des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891, namentlich auch für die in § 105 b Abs. 1 Gew.-Ord. bezeichneten gewerblichen Betriebe in Kraft. Dabei bemerken wir ausdrücklich, daß die Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe § 105 b Abs. 2 Gew.-Ordg. wie sie für den Bezirk endgültig festgesetzt wurden durch bezirksrätliche Entscheidung vom 23. Februar 1893, vollständig unberührt bleiben. § 105b Abs. 1 Gew.-Ordnung besagt:

„Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brühen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Regelen, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährenden Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Osters- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von 12 Uhr Nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr Abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um sechs Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.“

Diesu haben wir Folgendes zu bemerken:

#### A. Allgemeines.

I. Als Festtage gelten hier wie hinsichtlich der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, die gebotenen Festtage im Sinne von § 1 Ziffer 1 der landesherrlichen Verordnung vom 18. Juni 1892, die weltliche Feiertage der Sonn- und Festtage betr. — Ges. und Verordnungsblatt S. 287 — nämlich Neujahrstag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christi- und Stefanstag, ferner in Gemeinden, in welchen die katholische Konfession Vorrechte hat, der Fronleichnamstag und in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Vorrechte hat, der Charfreitag.

II. Das in § 105b Abs. 1 enthaltene Verbot der Sonntagsarbeit gilt nicht für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, den Weinbau, die Viehzucht, den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und der schönen Künste und die in § 8 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe (Fischerei, Unterrichtsbereitung u. s. w.), auf welche die Gewerbeordnung überhaupt nicht Anwendung findet.

Ferner sind kraft besonderer Vorschrift von dem Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten, sowie die Verkehrsgewerbe (§ 105i Gew.-O.).

III. In denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Ladenvorlauf an den Wahren Aenderungs- oder Berichtsarbeiten vorgenommen werden (Gewerbe der Fleischer, Gutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher und dergl.), ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

IV. Verboten ist an Sonn- und Festtagen jede Art der Beschäftigung von Arbeitern „im Betriebe“ der unter § 105b Abs. 1 Gew.-O. fallenden Gewerbe, also im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brühen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und Bauhöfen, von Werften und Regelen.

Durch die Worte „im Betriebe“ ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur räumlich für die Betriebsstätte, in welcher sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmäßig abwickeln pflegt, sondern für jede in dem Gewerbebetriebe geübte Tätigkeit gelten soll. So dürfen z. B. Monteur, Schlosser, Maler, Tapezier, Barbiergehilfen während der Sonntagsruhe auch außerhalb der Betriebsstätte nicht beschäftigt werden, soweit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§ 105c bis f gestattet sind.

V. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt auch für „Bauten aller Art“, d. h. für Hoch-, Tief-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauten, sowie für Erdarbeiten, sofern diese nicht Ausfluß des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, des Weinbaues oder Gartenbaues sind; ferner nicht nur für Neubauten, sondern auch für Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten, z. B. auch für das Schornsteinröhrergewerbe.

VI. Das Verbot für Sonntagsarbeit gilt für gewerbliche Arbeiter im weitesten Sinne, also nicht nur für Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe beschäftigte Handarbeiter, sondern auch für Werkmeister, Betriebsbeamte und Techniker.

- VII. Die den Arbeitern zu gewährenden Ruhe soll mindestens dauern:
- a) für einzelne Sonn- und Festtage 24 Stunden,
  - b) für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage 36 Stunden,
  - c) für das Weihnachts-, Osters- und Pfingstfest 48 Stunden.

Diese Ruhezeiten müssen auch in solchen Betrieben, die an Werktagen ununterbrochen mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht arbeiten, gewährt werden, soweit nicht etwa für diese Betriebe gemäß § 105 c bis e der Gew.-O. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen. Während aber in Betrieben, die nur bei Tage oder in unregelmäßigen Schichten zu arbeiten pflegen, die Ruhezeit stets von 12 Uhr Nachts an gerechnet werden soll, kann in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht die Ruhezeit schon frühestens um 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktages und spätestens erst um 6 Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Für alle Fälle gilt die Vorschrift, daß die Ruhezeit an zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen stets bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages dauern muß. Demnach beträgt die Ruhezeit in Betrieben, die keine regelmäßigen Tag- und Nachtschichten haben, nicht nur 36 sondern mindestens 42 Stunden (von der Mitternachtsstunde vor dem ersten Tag bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages).

VIII. Jugendlliche Arbeiter dürfen in den Fabriken und den in den §§ 154 Abs. 2 und 154 a der Gew.-O. bezeichneten gewerblichen Anlagen (Hüttenwerken, Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werften, sowie solchen Regelen, über Tag betriebenen Brühen und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringerem Umfang betrieben werden, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brühen oder Gruben) nach § 106 Abs. 2 der Gew.-O. an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden, — vgl. unten B Ziffer 8 —

IX. Während im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, auch die Sonntagsarbeit der Arbeitgeber Beschränkungen unterliegt (§ 41a Gew.-O.), ist in den hier in Rede stehenden Gewerben den Arbeitgebern und selbstständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht verwehrt.

Indessen haben die Arbeitgeber und selbstständigen Gewerbetreibenden die Vorschriften des § 1 der landesherrl. Verordnung vom 18. Juni 1892, die weltliche Feiertage der Sonn- und Festtage betr. zu beobachten, wonach es unterliegt ist, an den Sonntagen und gebotenen Festtagen (vgl. oben I) öffentlich zu arbeiten oder Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, durch ihre Vernachlässigung an solchen Tagen öffentliches Aergernis zu erregen, oder durch welche der Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten einer christlichen Konfession geschädigt werden; ferner an folgenden Festtagen: Dreikönigstag, Maria Lichtmess, Josefstag, Maria Verkündigung, Christi- donnerstag, Charfreitag, Peter und Paul, Maria Himmelfahrt, Maria Geburt, Allerheiligen, Maria Empfängnis geräuschvolle Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, den Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten einer in der Gemeinde Vorrechte besitzenden christlichen Konfession zu stören.

Auch insoweit an Sonn- und Festtagen eine Beschäftigung von Arbeitern zulässig ist, darf durch die Vernachlässigung solcher Arbeiten eine Störung des Gottesdienstes oder anderer religiöser Feierlichkeiten einer christlichen Konfession nicht herbeigeführt werden (§ 2 Abs. 2 der angef. Verordn.).

#### B. Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen. (§ 105c-4. Gew.-O.)

1. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit treten ein:
- a) kraft gesetzlicher Vorschrift gemäß § 105a Gew.-Ord. (Bekanntmachung folgt nach).
  - b) kraft der vom Bundesrath auf Grund von § 105d Gew.-Ord. erlassenen Vorschriften für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Ausfluß nicht gestatten (kontinuierliche Betriebe) sowie für Campagnen- und Saisonarbeiten — Bekanntmachung des Reichsgesetzblatt vom 8. Februar d. J., Reichsgesetzblatt Nr. 4 — (Bekanntmachung folgt nach).
  - c) kraft der von der höheren Verwaltungsbehörde (Bezirksrath) auf Grund des § 105e Gew.-Ord. getroffenen Bestimmungen für Gewerbe zur Vertheilung fähiger oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse (Bedürfnisgewerbe) sowie für Betriebe mit unregelmäßiger Wasserkraft. (Bekanntmachung folgt nach).
  - d) kraft der von der unteren Verwaltungsbehörde (Bezirksamt) auf Grund des § 105f Gew.-O. erlassenen besonderen Vorschriften, wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt (bezügliche Verfügung im einzelnen Fall auf besonderem Antrag).
2. Soweit gemäß Ziffer 1a-4 in Fabriken und den in § 154 Abs. 2 und 154 a Gew.-O. bezeichneten gewerblichen Anlagen — vgl. oben A VIII — Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen, sind in diesen Betrieben bei der Beschäftigung von Arbeitern neuerdings außer den allgemeinen Bedingungen, an welche die Zulassung der Sonntagsarbeit geknüpft ist, auch noch die Vorschriften des § 137 und die auf Grund der §§ 139 und 139a Gew.-O. erlassenen Bestimmungen zu beachten.

3. Da in den unter 2 bezeichneten Betrieben die Beschäftigung jugendllicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen im Allgemeinen verboten ist — vgl. oben A VIII — und Ausnahmen von diesem Verbot nur auf Grund der §§ 139 und 139a Gew.-O. zugelassen werden können, so dürfen jugendlliche Arbeiter in diesen Betrieben auch zu den nach Ziffer 1a-4 zulässigen Sonntagsarbeiten nur insoweit herangezogen werden, als diese Beschäftigung auf Grund des § 13 oder des § 139a Gew.-O. an Sonn- und Festtagen ausdrücklich gestattet ist.

#### Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit kraft gesetzlicher Vorschrift, § 105c Gew.-Ord. § 105c Gew.-Ord. besagt:

- „Die Bestimmungen des § 105b finden keine Anwendung:
1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorzunehmen werden müssen;
  2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
  3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werthtägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
  4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitsergebnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
  5. auf die Beaufsichtigung des Betriebs, soweit er nach Ziffer 1-4. an Sonn- und Festtagen stattfindet.
- Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1. bis 5. erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie dem in § 139 b bezeichneten Beamten, (Vergewaltigungs-, Wasser- und Straßenbau-Inspektion, Fabrikinspektion) jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 3. und 4. bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als 3 Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde (Bezirksamt) gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden, und ihnen an Stelle des Sonntags eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentag gewährt wird.

Diesu ist Folgendes zu bemerken:

I. Unter diejenigen Arbeiten, auf die das Verbot der Sonntagsarbeit kraft Gesetzes keine Anwendung findet, werden in § 105c an erster Stelle solche Arbeiten gerichtet, die in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Zu den Arbeiten „in Nothfällen“ gehören solche Arbeiten, die zur Verhütung eines Nothstandes oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, ferner aber auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergesehene, erhebliche geschäftliche Zwischenfälle u. s. w. erforderlich werden und nicht wohl auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können; dagegen kann nicht etwa schließlich die Beilegung einiger Arbeiten hierher gerechnet werden. Unter „öffentlichem Interesse“ ist nicht nur das Interesse des Staates oder der Gemeinde, sondern auch dasjenige des Publikums zu verstehen.

II. Die Befugniß, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werthtägigen Betriebes abhängig ist, sowie solche Arbeiten vorzunehmen, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitsergebnissen erforderlich sind, ist davon abhängig gemacht, daß die genannten Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können. (§ 105c Abs. 1 Ziffer 3. und 4.)

Die Möglichkeit ihrer Vornahme an Werktagen ist nach den Umständen des einzelnen Falles und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Betriebe zu beurtheilen. Die Befugniß zur Ausführung der bezeichneten Arbeiten wird für den einzelnen Gewerbetreibenden nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß andere Betriebe derselben Gattung, deren Einrichtungen indessen wesentlich verschieden sind, der Sonntagsarbeit nicht bedürfen. Wohl aber finden die Bestimmungen keine Anwendung, wenn und sobald es dem Gewerbetreibenden möglich ist, ohne erhebliche Unzulänglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter und ohne unverhältnismäßige Opfer sich so einzurichten, daß er ohne Sonntagsarbeit auskommen kann.

III. Die Bestimmungen des § 105c finden auch auf solche Betriebe Anwendung, für welche nach den §§ 105d bis 4 — I B 1b bis 4 — besondere Ausnahmen zugelassen sind.

IV. Werden Arbeiter an Sonn- und Festtagen beschäftigt, die kraft gesetzlicher Vorschriften für jeden einzelnen Sonn- und Festtag, an dem eine solche Beschäftigung stattgefunden hat, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer der Beschäftigung durch Angabe der Lage der Arbeitsstunden, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten eintragen.

Das Verzeichniß muß über sämtliche während des betreffenden Kalenderjahrs auf Grund des § 105c vorgenommenen Sonntagsarbeiten Auskunft geben. Für Arbeitgeber, die zahlreiche Arbeiter beschäftigen, empfiehlt es sich, das Verzeichniß nach dem aufliegenden Muster zu führen.

Bei Eintragung der Art der vorgenommenen Arbeiten genügt es — sofern es sich nicht um die Bewachung der Betriebsanlagen, sowie um die Beaufsichtigung des Betriebes handelt — nicht, die Arbeiten allgemein nach der in den Ziffern 1 bis 5 des Abs. 1 des § 105c gegebenen Bezeichnung anzuführen, vielmehr muß aus den Eintragungen die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein, daß beurtheilt werden kann, ob sie unter die in diesen Ziffern bezeichneten Arbeiten fällt.

Die Eintragungen müssen für jeden Sonn- und Festtag, in nu thunlich, spätestens am folgenden Wochentag vorgenommen werden.

V. Während die in § 105c Abs. 1 unter den Ziffern 1, 2 und 3 bezeichneten Arbeiten ohne Beschränkung vorgenommen werden können, müssen den Arbeitern, die mit den unter den Ziffern 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigt oder hierdurch am Besuche des Gottesdienstes gehindert werden, die im Abs. 3 bezeichneten Ruhezeiten am 2. oder 3. Sonntage gewährt werden (§ 105c Abs. 3).

Die Wahl, ob Sonntagsruhe am zweiten oder dritten Sonntage zu gewähren sei, steht den Gewerbetreibenden zu.

Für die Beschäftigung an den nicht auf den Sonntagen fallenden Festtagen braucht ein Ausweis durch Freilassung von der Arbeit am 2. oder 3. Sonntag nicht genährt zu werden.

VI. Hinsichtlich der Heranziehung von Arbeiteretaten aus jugendllichen Arbeitern zu den nach § 105c kraft Gesetzes zulässigen Sonntagsarbeiten, vgl. Bekanntmachung I B Ziffer 2 u. 3.

## Verzeichniß

der im Betriebe des . . . . . im Jahre 189 . . . auf Grund des § 105c der Gewerbe-Ordnung vorgenommenen Sonntagsarbeiten.

Tag der Beschäftigung	Zahl der beschäftigten Arbeiter	Namen der beschäftigten Arbeiter (Siehe die Anmerkung)	Angabe der Tage, an welchen die Beschäftigung stattfand	Angabe der vorgenommenen Arbeiten	Bemerkungen

**Anmerkung:** Zur Eintragung der Namen der an Sonn- oder Festtagen beschäftigten Arbeiter in die Spalte 3 obigen Verzeichnisses ist der Gewerbetreibende nicht verpflichtet. Es wird sich aber in der Regel empfehlen, wenigstens die Namen derjenigen Arbeiter einzutragen, die mit den in § 105c Abs. 1 Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden. Denn andernfalls würde es dem Gewerbetreibenden häufig nicht möglich sein zu übersehen, welchen Arbeitern die im § 105c Abs. 3 vorgeschriebene Ruhezeit zu gewähren ist.

In Betrieben, die mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sind auch die auf Grund des § 105e Gew.-Ord. vorgenommenen Sonn- und Festtagsarbeiten in dieses Verzeichniß einzutragen.

#### II. Kraft der vom Bundesrath auf Grund des § 105 d Gew.-O. erlassenen Ausnahmeverordnungen.

Hierüber ist zu vergleichen die Bekanntmachung des Reichsgesetzblatt vom 8. Februar 1896 im Reichsgesetzblatt 1896 Nr. 4 S. 12 ff. Die Interessenten aus dem Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, der Industrie der Steine und Erden, der Metallverarbeitung (Maschinen, Apparate), der chemischen Industrie, der forstwirtschaftl. Nebenprodukte, Druckerei, Papiere, Oelf- und Firnisfabrik, der Papier- und Lederbranche, der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, sowie der Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu außergewöhnlich verstärkter Thätigkeit gezwungen sind, machen wir auf diese Ausnahmeverordnungen hiermit ausdrücklich aufmerksam mit dem Bemerken, daß Ausnahmen von den für Sonntagsarbeiten geltenden Bestimmungen zu beachten sind.



Frühjahrs-Control-Versammlungen 1895

im Landwehr-Bezirk Mannheim, Bezirk des Haupt-Weide-Amtes Mannheim.

Dieselben werden mit den in Kontrolle obigen Control-Bezirk stehenden, in der Stadt Mannheim und der Gemeinde Neckarau wohnenden Dispositions-Relaisern, Reservisten, Landwehr 1. Aufgebots, den zur Disposition der Ersatz-Wehrden entlassenen Mannschaften und der Ersatz-Reserve (geübte und nicht geübte) wie folgt abgehalten:

Kontrollplatz ist der Zeughausaal Mannheim.

1. Provinzial-Infanterie, ausgenommen die Fahnenführer, Scharführer, Krankenwärter, Krankenwärter, Militärärzte, Bäckermacher, Gefreite, Oekonomiehilfsarbeiter und Arbeitskolonnen.

Montag, den 1. April 1895, Vormittags 8 Uhr die Jahresklasse 1882.

Montag, den 1. April 1895, Vormittags 11 Uhr die Jahresklasse 1883.

Montag, den 1. April 1895, Nachmittags 2 Uhr die Jahresklasse 1884.

Dienstag, den 2. April 1895, Vormittags 8 Uhr die Jahresklasse 1885.

Dienstag, den 2. April 1895, Vormittags 11 Uhr die Jahresklasse 1886.

Dienstag, den 2. April 1895, Nachmittags 2 Uhr die Jahresklasse 1887.

Mittwoch, den 3. April 1895, Vormittags 8 Uhr die Jahresklasse 1888.

Mittwoch, den 3. April 1895, Vormittags 11 Uhr die Jahresklasse 1889.

Mittwoch, den 3. April 1895, Nachmittags 2 Uhr die Jahresklasse 1890.

Donnerstag, den 4. April 1895, Vormittags 8 Uhr die Jahresklasse 1891.

Donnerstag, den 4. April 1895, Vormittags 11 Uhr die Jahresklasse 1892, 1893 und 1894.

2. Kavallerie.

Donnerstag, den 4. April 1895, Nachmittags 2 Uhr sämtliche Jahresklassen (1882-1893).

3. Feld-Artillerie.

Freitag, den 5. April 1895, Vormittags 8 Uhr die Jahresklassen 1882-1887.

Freitag, den 5. April 1895, Vormittags 11 Uhr die Jahresklassen 1888-1893.

4. Jäger, Fuß-Artillerie und Eisenbahn- und Luftschiffer-Truppen.

Freitag, den 5. April 1895, Nachmittags 2 Uhr sämtliche Jahresklassen (1882-1893).

5. Train (dazu gehören Krankenträger und Militärärzte) und Veterinär-Personal.

Samstag, den 6. April 1895, Vormittags 8 Uhr die Jahresklassen 1882-1887.

Samstag, den 6. April 1895, Vormittags 11 Uhr die Jahresklassen 1888-1894.

6. Sanitäts-Personal (Sachverständigen, Krankenwärter u. dgl.) Fahnenführer, Scharführer, Oekonomiehilfsarbeiter, Bäckermacher, Gefreite, Oekonomiehilfsarbeiter und Arbeitskolonnen.

Samstag, den 13. April 1895, Vormittags 8 Uhr sämtliche Jahresklassen 1882-1893.

7. Garde, Pioniere, Marine und die zur Disposition der Ersatz-Wehrden entlassenen Mannschaften aller Waffen.

Samstag, den 13. April 1895, Vormittags 11 Uhr sämtliche Jahresklassen 1882-1894.

Ausgenommen von diesen Frühjahrs-Control-Versammlungen sind diejenigen Mannschaften der Jahresklasse 1888, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingetreten sind.

8. Ersatz-Reservisten aller Waffen.

Samstag, den 20. April 1895, Vormittags 8 Uhr die Jahresklassen 1892, 1893 und 1894 (1872, 73 u. 74 geborene).

Samstag, den 20. April 1895, Vormittags 11 Uhr die Jahresklasse 1891 (1871 geb.).

Samstag, den 20. April 1895, Nachmittags 2 Uhr die Jahresklasse 1890 (1870 geb.).

Montag, den 22. April 1895, Vormittags 8 Uhr die Jahresklasse 1889 (1869 geb.).

Montag, den 22. April 1895, Vormittags 11 Uhr die Jahresklasse 1888 (1868 geb.).

Montag, den 22. April 1895, Nachmittags 2 Uhr die Jahresklasse 1887 (geborene).

Dienstag, den 23. April 1895, Vormittags 8 Uhr die Jahresklasse 1886 (geborene).

Dienstag, den 23. April 1895, Vormittags 11 Uhr die Jahresklasse 1885 (1865 geborene).

Dienstag, den 23. April 1895, Nachmittags 2 Uhr die Jahresklasse 1884 und 1885 (1864 und 65 geb.).

Dienstag, den 23. April 1895, Nachmittags 5 Uhr die Jahresklasse 1882 und 1883 (1862 und 63 geb.).

Die Mannschaften hat sich unter Mitbringung ihrer Militär-Papiere pünktlich zu stellen. Versäumnisse und das Erscheinen zu einer unrichtigen Control-Versammlung haben die gesetzlichen Strafen zur Folge.

Königl. Bezirks-Commando Mannheim.

Vorliegendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniss.

Mannheim, den 25. März 1895.

Groß-Bezirksamt.

Dr. Schmid. 60909

Eichenloh-Kinderversteigerung.

Die nachgenannten Gemeinden des Amtsbezirks Weinheim an der Bergstraße lassen am

Montag, den 1. April l. J.,

Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Rathhause das diesjährige Ergebnis an Eichenlohrinden (Stodausschlag) aus ihren Waldungen öffentlich versteigern und zwar:

Table with 5 columns: D-Bez., Gemeinde, Wald, bisw., Wert, Alter, Holzart. Lists various municipalities and their forest assets.

Weinheim, 28. März 1895.

Bürgermeisteramt

Dr. Schmid.

60761

F. Imbach, Mode-Bazar

Kunststrasse, engl. Regen- u. Sonnenschirme.

Bekanntmachung.

Das Ab- und Zuschreiben der Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Einkommensteuer für das nächstfolgende Steuerjahr 1895 wird vom 1. bis zum 24. April 1895, Vormittags von 8-11 Uhr und Nachmittags 2 bis 5 Uhr im Schatzungsratshaus - Rathausbaur - vorgenommen werden.

Zu diesem Zwecke wird bekannt gemacht:

I. In Bezug auf die Grund- und Häusersteuer:

Der wegen Bedarfs in der Person des Pächters ab- und zugeschrieben haben will oder aus einer anderen Ursache die Verpächterung oder den Strich seines Grund- oder Häuservermögens veräußert, hat selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, und sofern es sich um das Zuschreiben an eine dritte Person handelt, diese letztere zum gleichzeitigen Erscheinen zu veranlassen. Alle Veränderungen, welche im Grundbuche eingetragen sind, werden übrigens von Amtswegen ab- und zugeschrieben.

II. In Bezug auf die Gewerbesteuer:

Der Gewerbesteuer unterliegt das Betriebskapital der im Großherzogthum betriebenen gewerblichen Unternehmungen ausschließlich der Land- und Forstwirtschaft, vorausgesetzt, daß das steuerbare Betriebskapital mindestens den Betrag von 700 Mark erreicht.

Die gewerbesteuerpflichtigen Personen, männliche und weibliche, Inländer oder Ausländer, auch gewerbesteuerpflichtige Korporationen, Vereine, Gesellschaften haben schriftliche oder mündliche Steuererklärungen abzugeben:

a. wenn sie eine der Gewerbesteuer unterliegende Unternehmung begonnen haben, aber noch nicht zur Gewerbesteuer angelegt sind;

b. wenn sich ihr Betriebskapital nach dem Stande der maßgebenden Verhältnisse am 1. April des Jahres über den bereits besteuerten Betrag um mindestens 5 Prozent und mindestens 700 Mark erhöht hat.

III. In Bezug auf die Einkommensteuer:

Der Einkommensteuer unterliegt - vorbehaltlich der im Gesetz vorgesehener Ausnahmen und Beschränkungen - das gesammte in Geld, Geldeswerth oder in Selbstbenutzung bestehende Einkommen, welches einer Person aus im Großherzogthum gelegenen Grundstücken und Gebäuden, aus im Großherzogthum ruhenden Grundrechten und Grundgefallen, aus im Großherzogthum betriebener Land- und Forstwirtschaft und den dazugehörigen Gewerben, aus öffentlichen oder privaten Dienstverhältnissen, aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufen oder irgend anderer gewinnbringenden Beschäftigung, sowie aus Kapitalerträgen, Renten und andern derartigen Bezügen im Laufe eines Jahres zufließt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es von andern Steuern bereits getroffen wird oder nicht.

IV. In Bezug auf die Einkommensteuer:

1. Landbesitzer und sonstige Reichsangehörige, welche ihren Wohnsitz (Kauzenthalt) im Großherzogthum haben, bezügelten Reichsausländer, welche des Gewerbes wegen ihren Wohnsitz im Großherzogthum haben; mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen.

2. Reichsausländer, welche nicht des Gewerbes wegen ihren Wohnsitz im Großherzogthum haben; mit ihrem aus reichsständlichen Bezugsquellen fließenden steuerbaren Einkommen.

3. Personen, welche nicht im Großherzogthum wohnen; nur mit ihrem Einkommen aus im Großherzogthum gelegenen Grundstücken (einschließlich von Gebäuden und den dazugehörigen Gewerben, sowie mit ihren Gehalts-, Pensions- und Wartegeldbezügen aus einer badiischen Staatsstelle.

4. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien mit demjenigen Theil ihres steuerbaren Einkommens, welcher dem Umfang ihres Geschäftsbetriebes innerhalb des Großherzogthums entspricht.

Personen, deren Einkommen (nach Abzug der zum Erwerb und zur Erhaltung desselben zu bestreitenden Ausgaben der auf dem Einkommen ruhenden Pafen und der von ihnen einzeln zu entrichtenden Schuldsinsen) den Betrag von 500 Mark jährlich nicht erreicht, unterliegen der Einkommensteuer nicht. Auch sind Gehalts-, Pensions- und Wartegelder, welche aus einer in badiischen Staats- oder Gemeindefunktionen der Militärpersonen oder der Beamten und Gemeinen, die Dienstbezüge der aktiven Geborenen vom Oberwachmeister abwärts, sowie alle Steuerquartalsbezüge fließen.

Eine Einkommensteuererklärung haben, sofern dies nicht schon seit 1. April l. J. geschehen sein sollte, alle Personen einzureichen, welche am 1. April l. J. sich im Besitz eines steuerbaren Einkommens befanden, für welches die Steuerpflicht in dieser Gemarung begründet war. Die Steuerpflicht ist in derjenigen Gemarung (Steuerbezirk) begründet, in welcher der Pächter seine Hauptniederlassung hat oder, beim Mangel eines Wohnsitzes im Großherzogthum, den größten Theil seines steuerbaren Einkommens bezieht. Jedoch sind diejenigen Steuerpflichtigen von Abgabe einer Erklärung erlassen, welche in dem Steuerbezirk, in welchem am 1. April l. J. ihre Steuerpflicht begründet war, bereits zur Einkommensteuererklärung am genannten Tage mit keinem höheren Steuerantrag als dem angelegten, zu befreit sind.

Die Einkommensteuererklärungen haben, sofern dies nicht schon seit 1. April l. J. geschehen sein sollte, alle Personen einzureichen, welche am 1. April l. J. sich im Besitz eines steuerbaren Einkommens befanden, für welches die Steuerpflicht in dieser Gemarung begründet war.

Die Einkommensteuererklärungen sind in derjenigen Gemarung (Steuerbezirk) begründet, in welcher der Pächter seine Hauptniederlassung hat oder, beim Mangel eines Wohnsitzes im Großherzogthum, den größten Theil seines steuerbaren Einkommens bezieht.

Jedoch sind diejenigen Steuerpflichtigen von Abgabe einer Erklärung erlassen, welche in dem Steuerbezirk, in welchem am 1. April l. J. ihre Steuerpflicht begründet war, bereits zur Einkommensteuererklärung am genannten Tage mit keinem höheren Steuerantrag als dem angelegten, zu befreit sind.

Die Einkommensteuererklärungen haben, sofern dies nicht schon seit 1. April l. J. geschehen sein sollte, alle Personen einzureichen, welche am 1. April l. J. sich im Besitz eines steuerbaren Einkommens befanden, für welches die Steuerpflicht in dieser Gemarung begründet war.

Die Einkommensteuererklärungen sind in derjenigen Gemarung (Steuerbezirk) begründet, in welcher der Pächter seine Hauptniederlassung hat oder, beim Mangel eines Wohnsitzes im Großherzogthum, den größten Theil seines steuerbaren Einkommens bezieht.

Jedoch sind diejenigen Steuerpflichtigen von Abgabe einer Erklärung erlassen, welche in dem Steuerbezirk, in welchem am 1. April l. J. ihre Steuerpflicht begründet war, bereits zur Einkommensteuererklärung am genannten Tage mit keinem höheren Steuerantrag als dem angelegten, zu befreit sind.

Die Einkommensteuererklärungen haben, sofern dies nicht schon seit 1. April l. J. geschehen sein sollte, alle Personen einzureichen, welche am 1. April l. J. sich im Besitz eines steuerbaren Einkommens befanden, für welches die Steuerpflicht in dieser Gemarung begründet war.

Die Einkommensteuererklärungen sind in derjenigen Gemarung (Steuerbezirk) begründet, in welcher der Pächter seine Hauptniederlassung hat oder, beim Mangel eines Wohnsitzes im Großherzogthum, den größten Theil seines steuerbaren Einkommens bezieht.

Jedoch sind diejenigen Steuerpflichtigen von Abgabe einer Erklärung erlassen, welche in dem Steuerbezirk, in welchem am 1. April l. J. ihre Steuerpflicht begründet war, bereits zur Einkommensteuererklärung am genannten Tage mit keinem höheren Steuerantrag als dem angelegten, zu befreit sind.

Die Einkommensteuererklärungen haben, sofern dies nicht schon seit 1. April l. J. geschehen sein sollte, alle Personen einzureichen, welche am 1. April l. J. sich im Besitz eines steuerbaren Einkommens befanden, für welches die Steuerpflicht in dieser Gemarung begründet war.

Die Einkommensteuererklärungen sind in derjenigen Gemarung (Steuerbezirk) begründet, in welcher der Pächter seine Hauptniederlassung hat oder, beim Mangel eines Wohnsitzes im Großherzogthum, den größten Theil seines steuerbaren Einkommens bezieht.

Jedoch sind diejenigen Steuerpflichtigen von Abgabe einer Erklärung erlassen, welche in dem Steuerbezirk, in welchem am 1. April l. J. ihre Steuerpflicht begründet war, bereits zur Einkommensteuererklärung am genannten Tage mit keinem höheren Steuerantrag als dem angelegten, zu befreit sind.

Die Einkommensteuererklärungen haben, sofern dies nicht schon seit 1. April l. J. geschehen sein sollte, alle Personen einzureichen, welche am 1. April l. J. sich im Besitz eines steuerbaren Einkommens befanden, für welches die Steuerpflicht in dieser Gemarung begründet war.

Die Einkommensteuererklärungen sind in derjenigen Gemarung (Steuerbezirk) begründet, in welcher der Pächter seine Hauptniederlassung hat oder, beim Mangel eines Wohnsitzes im Großherzogthum, den größten Theil seines steuerbaren Einkommens bezieht.

Jedoch sind diejenigen Steuerpflichtigen von Abgabe einer Erklärung erlassen, welche in dem Steuerbezirk, in welchem am 1. April l. J. ihre Steuerpflicht begründet war, bereits zur Einkommensteuererklärung am genannten Tage mit keinem höheren Steuerantrag als dem angelegten, zu befreit sind.

Die Einkommensteuererklärungen haben, sofern dies nicht schon seit 1. April l. J. geschehen sein sollte, alle Personen einzureichen, welche am 1. April l. J. sich im Besitz eines steuerbaren Einkommens befanden, für welches die Steuerpflicht in dieser Gemarung begründet war.

Die Einkommensteuererklärungen sind in derjenigen Gemarung (Steuerbezirk) begründet, in welcher der Pächter seine Hauptniederlassung hat oder, beim Mangel eines Wohnsitzes im Großherzogthum, den größten Theil seines steuerbaren Einkommens bezieht.

Jedoch sind diejenigen Steuerpflichtigen von Abgabe einer Erklärung erlassen, welche in dem Steuerbezirk, in welchem am 1. April l. J. ihre Steuerpflicht begründet war, bereits zur Einkommensteuererklärung am genannten Tage mit keinem höheren Steuerantrag als dem angelegten, zu befreit sind.

Die Einkommensteuererklärungen haben, sofern dies nicht schon seit 1. April l. J. geschehen sein sollte, alle Personen einzureichen, welche am 1. April l. J. sich im Besitz eines steuerbaren Einkommens befanden, für welches die Steuerpflicht in dieser Gemarung begründet war.

Die Einkommensteuererklärungen sind in derjenigen Gemarung (Steuerbezirk) begründet, in welcher der Pächter seine Hauptniederlassung hat oder, beim Mangel eines Wohnsitzes im Großherzogthum, den größten Theil seines steuerbaren Einkommens bezieht.

Jedoch sind diejenigen Steuerpflichtigen von Abgabe einer Erklärung erlassen, welche in dem Steuerbezirk, in welchem am 1. April l. J. ihre Steuerpflicht begründet war, bereits zur Einkommensteuererklärung am genannten Tage mit keinem höheren Steuerantrag als dem angelegten, zu befreit sind.

Die Einkommensteuererklärungen haben, sofern dies nicht schon seit 1. April l. J. geschehen sein sollte, alle Personen einzureichen, welche am 1. April l. J. sich im Besitz eines steuerbaren Einkommens befanden, für welches die Steuerpflicht in dieser Gemarung begründet war.

Die Einkommensteuererklärungen sind in derjenigen Gemarung (Steuerbezirk) begründet, in welcher der Pächter seine Hauptniederlassung hat oder, beim Mangel eines Wohnsitzes im Großherzogthum, den größten Theil seines steuerbaren Einkommens bezieht.

Jedoch sind diejenigen Steuerpflichtigen von Abgabe einer Erklärung erlassen, welche in dem Steuerbezirk, in welchem am 1. April l. J. ihre Steuerpflicht begründet war, bereits zur Einkommensteuererklärung am genannten Tage mit keinem höheren Steuerantrag als dem angelegten, zu befreit sind.

Die Einkommensteuererklärungen haben, sofern dies nicht schon seit 1. April l. J. geschehen sein sollte, alle Personen einzureichen, welche am 1. April l. J. sich im Besitz eines steuerbaren Einkommens befanden, für welches die Steuerpflicht in dieser Gemarung begründet war.

Die Einkommensteuererklärungen sind in derjenigen Gemarung (Steuerbezirk) begründet, in welcher der Pächter seine Hauptniederlassung hat oder, beim Mangel eines Wohnsitzes im Großherzogthum, den größten Theil seines steuerbaren Einkommens bezieht.

Jedoch sind diejenigen Steuerpflichtigen von Abgabe einer Erklärung erlassen, welche in dem Steuerbezirk, in welchem am 1. April l. J. ihre Steuerpflicht begründet war, bereits zur Einkommensteuererklärung am genannten Tage mit keinem höheren Steuerantrag als dem angelegten, zu befreit sind.

Die Einkommensteuererklärungen haben, sofern dies nicht schon seit 1. April l. J. geschehen sein sollte, alle Personen einzureichen, welche am 1. April l. J. sich im Besitz eines steuerbaren Einkommens befanden, für welches die Steuerpflicht in dieser Gemarung begründet war.

Die Einkommensteuererklärungen sind in derjenigen Gemarung (Steuerbezirk) begründet, in welcher der Pächter seine Hauptniederlassung hat oder, beim Mangel eines Wohnsitzes im Großherzogthum, den größten Theil seines steuerbaren Einkommens bezieht.

Jedoch sind diejenigen Steuerpflichtigen von Abgabe einer Erklärung erlassen, welche in dem Steuerbezirk, in welchem am 1. April l. J. ihre Steuerpflicht begründet war, bereits zur Einkommensteuererklärung am genannten Tage mit keinem höheren Steuerantrag als dem angelegten, zu befreit sind.

Die Einkommensteuererklärungen haben, sofern dies nicht schon seit 1. April l. J. geschehen sein sollte, alle Personen einzureichen, welche am 1. April l. J. sich im Besitz eines steuerbaren Einkommens befanden, für welches die Steuerpflicht in dieser Gemarung begründet war.

Die Einkommensteuererklärungen sind in derjenigen Gemarung (Steuerbezirk) begründet, in welcher der Pächter seine Hauptniederlassung hat oder, beim Mangel eines Wohnsitzes im Großherzogthum, den größten Theil seines steuerbaren Einkommens bezieht.

Jedoch sind diejenigen Steuerpflichtigen von Abgabe einer Erklärung erlassen, welche in dem Steuerbezirk, in welchem am 1. April l. J. ihre Steuerpflicht begründet war, bereits zur Einkommensteuererklärung am genannten Tage mit keinem höheren Steuerantrag als dem angelegten, zu befreit sind.

Die Einkommensteuererklärungen haben, sofern dies nicht schon seit 1. April l. J. geschehen sein sollte, alle Personen einzureichen, welche am 1. April l. J. sich im Besitz eines steuerbaren Einkommens befanden, für welches die Steuerpflicht in dieser Gemarung begründet war.

Die Einkommensteuererklärungen sind in derjenigen Gemarung (Steuerbezirk) begründet, in welcher der Pächter seine Hauptniederlassung hat oder, beim Mangel eines Wohnsitzes im Großherzogthum, den größten Theil seines steuerbaren Einkommens bezieht.

Jedoch sind diejenigen Steuerpflichtigen von Abgabe einer Erklärung erlassen, welche in dem Steuerbezirk, in welchem am 1. April l. J. ihre Steuerpflicht begründet war, bereits zur Einkommensteuererklärung am genannten Tage mit keinem höheren Steuerantrag als dem angelegten, zu befreit sind.

Die Einkommensteuererklärungen haben, sofern dies nicht schon seit 1. April l. J. geschehen sein sollte, alle Personen einzureichen, welche am 1. April l. J. sich im Besitz eines steuerbaren Einkommens befanden, für welches die Steuerpflicht in dieser Gemarung begründet war.

Die Einkommensteuererklärungen sind in derjenigen Gemarung (Steuerbezirk) begründet, in welcher der Pächter seine Hauptniederlassung hat oder, beim Mangel eines Wohnsitzes im Großherzogthum, den größten Theil seines steuerbaren Einkommens bezieht.

Jedoch sind diejenigen Steuerpflichtigen von Abgabe einer Erklärung erlassen, welche in dem Steuerbezirk, in welchem am 1. April l. J. ihre Steuerpflicht begründet war, bereits zur Einkommensteuererklärung am genannten Tage mit keinem höheren Steuerantrag als dem angelegten, zu befreit sind.

Die Einkommensteuererklärungen haben, sofern dies nicht schon seit 1. April l. J. geschehen sein sollte, alle Personen einzureichen, welche am 1. April l. J. sich im Besitz eines steuerbaren Einkommens befanden, für welches die Steuerpflicht in dieser Gemarung begründet war.

Die Einkommensteuererklärungen sind in derjenigen Gemarung (Steuerbezirk) begründet, in welcher der Pächter seine Hauptniederlassung hat oder, beim Mangel eines Wohnsitzes im Großherzogthum, den größten Theil seines steuerbaren Einkommens bezieht.

Jedoch sind diejenigen Steuerpflichtigen von Abgabe einer Erklärung erlassen, welche in dem Steuerbezirk, in welchem am 1. April l. J. ihre Steuerpflicht begründet war, bereits zur Einkommensteuererklärung am genannten Tage mit keinem höheren Steuerantrag als dem angelegten, zu befreit sind.

Die Einkommensteuererklärungen haben, sofern dies nicht schon seit 1. April l. J. geschehen sein sollte, alle Personen einzureichen, welche am 1. April l. J. sich im Besitz eines steuerbaren Einkommens befanden, für welches die Steuerpflicht in dieser Gemarung begründet war.

Die Einkommensteuererklärungen sind in derjenigen Gemarung (Steuerbezirk) begründet, in welcher der Pächter seine Hauptniederlassung hat oder, beim Mangel eines Wohnsitzes im Großherzogthum, den größten Theil seines steuerbaren Einkommens bezieht.

Jedoch sind diejenigen Steuerpflichtigen von Abgabe einer Erklärung erlassen, welche in dem Steuerbezirk, in welchem am 1. April l. J. ihre Steuerpflicht begründet war, bereits zur Einkommensteuererklärung am genannten Tage mit keinem höheren Steuerantrag als dem angelegten, zu befreit sind.

Die Einkommensteuererklärungen haben, sofern dies nicht schon seit 1. April l. J. geschehen sein sollte, alle Personen einzureichen, welche am 1. April l. J. sich im Besitz eines steuerbaren Einkommens befanden, für welches die Steuerpflicht in dieser Gemarung begründet war.

Die Einkommensteuererklärungen sind in derjenigen Gemarung (Steuerbezirk) begründet, in welcher der Pächter seine Hauptniederlassung hat oder, beim Mangel eines Wohnsitzes im Großherzogthum, den größten Theil seines steuerbaren Einkommens bezieht.

Jedoch sind diejenigen Steuerpflichtigen von Abgabe einer Erklärung erlassen, welche in dem Steuerbezirk, in welchem am 1. April l. J. ihre Steuerpflicht begründet war, bereits zur Einkommensteuererklärung am genannten Tage mit keinem höheren Steuerantrag als dem angelegten, zu befreit sind.

Die Einkommensteuererklärungen haben, sofern dies nicht schon seit 1. April l. J. geschehen sein sollte, alle Personen einzureichen, welche am 1. April l. J. sich im Besitz eines steuerbaren Einkommens befanden, für welches die Steuerpflicht in dieser Gemarung begründet war.

Die Einkommensteuererklärungen sind in derjenigen Gemarung (Steuerbezirk) begründet, in welcher der Pächter seine Hauptniederlassung hat oder, beim Mangel eines Wohnsitzes im Großherzogthum, den größten Theil seines steuerbaren Einkommens bezieht.

irgend einem Grunde eine Verichtigung ihrer Steueranlage bewirken wollen. Ebenso sind Besuche um Strich im Steuerregister, bezügelten um Verrechnung von Steuerabgaben und Steuererleichterungen unter entsprechender Begründung innerhalb jener Frist vorzubringen.

Formulare zu den Steuererklärungen samt Anleitung zu deren Ausfüllung werden auf dem Geschäftszimmer des Schatzungsrates unentgeltlich verabreicht.

Wer die ihm obliegenden Steuererklärungen nicht rechtzeitig oder in wahrheitswidriger Weise erstattet, unterliegt der gesetzlichen Strafe.

Mannheim, den 22. März 1895.

Der Vorsitzende des Schatzungsrates.

Bräunig.

Uder-Verpachtung.

Da die Versteigerung vom 22. März nur theilweise die Genehmigung des Stadtrathes erhielt, so werden nachstehend bezügelte städtische Uder am Freitag, den 29. März 1895, Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause in Röhrlthor nochmals öffentlich auf neunjährigen Zeitraumb versteigert:

Table with 2 columns: No., Uder description and area. Lists various plots and their sizes.

Mannheim, den 22. März 1895.

Cultur-Commission:

Bräunig. 60591

Gr. Bad. Staatsbahnen.

Am Tarifheft Nr. 6 für den Güterverkehr zu den Stationen der Badischen Staatsbahnen und der Rhein-Neckar-Bahn ist mit Gültigkeit vom 1. April d. J. der Nachtrag VII, neue, theilweise ermäßigte Frachttarife für den Verkehr mit Mannheim enthalten, ausgegeben worden.

Mannheim, den 26. März 1895.

Generaldirektion.

Gr. Bad. Staatsbahnen.

Im Wege des öffentlichen Anbotens, Befahrens soll die Lieferung und Aufstellung des Eisenwerkes für die Straßen- u. Straßenbahnbrücke über die Altschulstraße der Militär-Schulmühle bei Röhrlthor vergeben werden. Die annehmenden Gewichte betragen:

Table with 2 columns: Material, Quantity. Lists steel and iron requirements.

Die Angebote sind bis zum 5. April 1895, Vormittags 10 Uhr, im Rathhause bei der Bauverwaltung einzureichen.

Die Zuschlagsfrist beträgt acht Tage.

Karlstraße, den 28. März 1895.

Gr. Bad. Staatsbahnen.

Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung wird der Fideicommissar Herr Franz Hader Geleitet hier die namenszeichnete Gegenstände am Donnerstag, 4. April d. J., Nachmittags 2 Uhr im Rathhause hier öffentlich versteigert, wobei der erhaltene Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird.

Die Gegenstände sind:

1. ein vierstöckiges Vorderhaus mit geschloßtem Keller u. Dachstuhl, unten Wirthschafts- u. oben Wohnung.

2. ein vierstöckiges Vorderhaus mit u. ohne Dachstuhl, unten Wirthschafts- u. oben Wohnung.

3. ein einstöckiges Vorderhaus mit u. ohne Dachstuhl, unten Wirthschafts- u. oben Wohnung.

&lt;



# M. 1.50. Necker-Zeitung

kostet die in Heilbronn erscheinende

samt Unterhaltungsblatt und Württembergischer Landwirth

für das Vierteljahr in Heilbronn und im Oberamtbezirk, im übrigen Württemberg M. 1.80 und in ganz Deutschland M. 1.90 einschließlich sämtlicher Postgebühren. — Bestellungen bei allen Postämtern, Postboten und den bekannten Agenten. **Verbreitetste Zeitung des württemberg. Unterlandes.** Amtsblatt von 5 Bezirken, sowie für die Stadt Heilbronn. **Bewährtes Insertions-Organ.** Preise billigst. 60246

## General-Anzeiger für Nürnberg und Fürth.

Korrespondent von und für Deutschland geleseste und verbreitetste

Zeitung von Nürnberg-Fürth, unparteiisch u. unabhängig, erscheint täglich — außer Sonntag — in 8 bis 20 Seiten.

Der General-Anzeiger für Nürnberg-Fürth ist Publikations-Organ von über 200 Justiz-, Militär-, Forst-, Poli-, Bahn- und Gemeindebehörden und zahlreichen Vereinen.

Der General-Anzeiger für Nürnberg-Fürth bietet täglich reichen Lesestoff, sowohl in Tagesneuigkeiten aus allen Theilen der Erde, jedoch insbesondere aus dem engeren Vaterlande, als auch in Abhandlungen, Erzählungen, Romanen u. s. w.

Bezugspreis nur 1 M. 50 Pfg. vierteljährlich.

Der General-Anzeiger für Nürnberg-Fürth ist das erste und wirksamste Insertions-Organ

in Nürnberg-Fürth sowohl, als auch im ganzen nördlichen Bayern. Für Bekanntmachungen jeder Art läßt der General-Anzeiger für Nürnberg-Fürth infolge seiner großen Verbreitung den größten zu erwartenden Erfolg erhoffen.

Insertionspreis nur 50 Pfg. für die Petit- und Spaltenzeile, bei Wiederholung wird Rabatt gewährt. Beilagen (einfache Blätter) werden für die Stadtauflage mit 60 M., für die Gesamtanfrage mit 95 M. berechnet.

## In Stadt und Land für jeden Stand!

### „Das Badner Land“

Sonntagsblatt für das Grossherzogthum Baden. Für Volksthum und Geschichte in der Vergangenheit und Gegenwart.

**Einzig in seiner Art.**

Interessant für Jedermann.

Abonnementspreis

nur 75 Pfennig im Vierteljahr.

Frei ins Haus gebracht!

Abonnements nehmen an die Postanstalten, Briefträger und unser Vertreter für Mannheim.

## J. Diamant.

Mannheim, Hl. 3 i. Hof. Ludwigshafen, Bismarckstr. 21.

## 18. Jahrgang. — Täglich 8—32 Seiten. Straßburger Neueste Nachrichten

General-Anzeiger für Elsaß-Lothringen. Trotz der mannigfachen Schwierigkeiten, mit denen die weißen deutschen Unternehmungen in den Reichsländern zu kämpfen haben, ist es den

Straßburger Neuesten Nachrichten gelungen, Dank umsichtiger Leitung, sich in den siebenzehn Jahren ihres Bestehens derart einzubürgern, daß sie heute einen festen Stamm von Lesern

26000 Abonnenten besitzen.

Einzigige Zeitung in Elsaß-Lothringen mit notariell beglaubigter Abonnentenzahl: Täglich 25604.

Sie dürfen sich rühmen, nicht allein die bei weitem am meisten verbreitete und geleseste Zeitung in Elsaß-Lothringen,

sondern auch das erste deutsche Blatt zu sein, das in den weiten Schichten der eifrigen Bevölkerung, bei Hoch und Nieder, festen Fuß gefaßt hat. — Ihren bedeutenden Aufschwung verdankt unsere Zeitung hauptsächlich ihrer völlig unabhängigen Haltung und ihrem unparteiischen politischen Standpunkt, wodurch sie namentlich bei der besseren Bürgerklasse, einheimischen wie eingewanderten, zu einem rechten Familienblatt geworden ist und sich einer beispiellosen Beliebtheit erfreut.

Erstes, wirksamstes Insertionsorgan der Reichsländer und des angrenzenden Baden, von sämtlichen Behörden, Oberbehörden, Notaren, zahlreichen Vereinen und Corporationen u. s. w. Publikationen täglich benützt. Unentbehrlich für jede Firma, die sich das weite Absatzgebiet der Reichsländer wirksam erschließen will.

In mehr als 1500 Hotels, Restaurants, Cafés liegt unsere Zeitung täglich auf.

Druckerei & Verl. der Straßburger Neuesten Nachrichten Actien-Gesellschaft, vorm. S. L. Kayser.

## Wer

für Breslau und die ganze Provinz Schlesien — Posen für seine Inserate Erfolge wünscht, der bestes Mittel zu wählen den von über

82000

Abonnenten gelesesten „Breslauer General-Anzeiger“, Post-Abonnenten in der Provinz (amtl. bestätigt) über 10000. Inseratspreis nur 25 Pfg. Bei Wiederholungen Rabatt.

Ausgedehnter Depeschendienst

2 bis 3 Ausgaben an jedem Tag.

Wer eine gediegene, schnell und zuverlässig berichtende täglich 2 mal erscheinende Tageszeitung haben will, welche sowohl alle politischen Tagesbegebenheiten, als auch alle sonstigen wichtigen Vorkommnisse, die ausführlichen Verhandlungen des deutschen Reichstags und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, insbesondere aber auch ausführliche Handelsnachrichten, Waaren- und Effectencurse, Berichte von allen maßgebenden Märkten zur Kenntniss des Publikums bringt, der abonnire bei der nächstgelegenen Postanstalt seines Wohnortes auf die bedeutendste politische Zeitung Elsaß-Lothringens, die

## Strassburger Post

mit besonderer reichhaltiger Verlosungsliste über geländigte und ausgeloste Wertpapiere, sowohl communale wie staatliche.

Durch vorzüglich eingerichteten telegraphischen Bezug werden in der Morgen-Ausgabe, welche früh morgens in Händen der Abonnenten kommen, die Effecten- und Waarencurse, Getreide-, Mehl-, Kaffee-, Spiritus-, Oel-, Zucker-, Baumwolle-, Wolle-, Hopfen- u. Preise von sämtlichen für den Markt maßgebenden Plätzen veröffentlicht.

Sobald bringt die Zeitung in ihren Mittagsausgaben ergänzende Nachrichten über den Verlauf der Märkte, Berichte über den Sautenhand, über Hopfen, Tabak, Wein u. s. w.

Kostenfreie Lieferung an neu hinzutretende Abonnenten bis zum Beginn ihres Abonnements. Probeblätter gratis.

Günstiger Versandt mit den ersten Nacht- bezw. Mittagzügen.

5 M. das Quartal.

5 M. das Quartal.

## Pforzheimer

Das älteste, gediegenste, reichhaltigste und größte Blatt am Platz ist der

Amtsverordnungsblatt der staatlichen und städtischen Behörden Pforzheims.

## Beobachter

Seine werthvollen Beilagen:

„Illustrirtes Unterhaltungsblatt“

und

„Der Hausfreund“

sichern ihm den Beifall und die rückhaltlose Anerkennung immer weiterer Kreise, so daß er sich dank seiner gleichmäßigen Verbreitung als

Insertions-Organ

von zweifelloser Wirksamkeit bestens empfiehlt.

Die Hauptvorteile des „Pforzheimer Beobachter“ sind:

Ordnung und Uebersichtlichkeit.

Schnelligkeit und Zuverlässigkeit auf allen Gebieten

der Berichterstattung.

Große Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit.

Wer eine gute gediegene Zeitung lesen will, ein Familienblatt im wahren Sinne des Wortes, der lese den

## Pforzheimer Beobachter.

Der Abonnementspreis beträgt bei der Post für auswärtige Abonnenten M. 1.70 vierteljährlich.

## Nur 60 Pfennig

kostet das täglich 8 Seiten Lesestoff bietende, in über 10 000 Exemplaren verbreitete

## Pforzheimer Städt. Tageblatt

wenn solches an der Post bestellt und abgeholt wird

pro II. Vierteljahr 1895.

## Bismarckgedenkmünzen

in jeder Größe und Preislage, in Silber und in Britannia-Metall, in künstlerischer Ausführung bei

A. Jander, Gravir- u. Ciselir-Anstalt, P. 1, 1.

## Kartoffel! Kartoffel!

Garantirt reines, durch u. durch weisse Speisekartoffeln v. Nr. 3 M. — Frühen letzten Sandbutter das Vd. M. 1.05. Centrifugen-Zafelbutter das Vd. M. 1.20 empfiehlt

Fr. R. Gopf, F 6, 6, Jaden.

## Bismarck-Feier.

### Fest-Bankett

Sonntag, den 31. März, Nachmittags 5 Uhr im großen Saale des Saalbauers

zur

Feier des 80. Geburtstages des Altreichskanzlers Fürsten Bismarck.

Hierzu sind alle Verehrer des großen Kanzlers freundlichst eingeladen.

Für die Damen ist die Gallerie reservirt und wird 4 1/2 Uhr geöffnet.

Das Comité für die Bismarckfeier.

## Conservatorium für Musik in Mannheim.

Beginn des Sommersemesters am 1. April 1895 mit neuen Kursen in allen Zweigen der Instrumentalmusik, Gesangs-, Opernschule Unterricht in Einzelschemern ermöglicht. Anmeldungen werden täglich bei der Direktion P. 2, 6 entgegengenommen. Ebendasselbst werden Prospekte der Anstalt ausgegeben.

Die Direktion M. Pohl, Musikdirektor.

## Mannheimer Sonntagsblatt

(Nr. 4300 der deutschen Reichspostliste) erscheint jeden Sonntag in der

Dr. H. Haas'schen Buchdruckerei Mannheim, E 6 Nr. 2.

Enthält einen Wochenbericht über die Ereignisse in der Politik, Neuigkeiten aus Stadt und Land, Marktberichte, Rathschläge über Landwirtschaft und Gartenbau, interessante Romane u.

Der Abonnementspreis beträgt 50 Pfennig pro Quartal (incl. Trägerlohn 75 Pfennig). Per Post bezogen 80 Pfennig incl. Bestellgebühr. Inserate: 10 Pfg. die Colonel-Zeile.

## An die deutschen Hausfrauen!

Jede Hausfrau, die ihre Freude daran hat, einen schönen dauerhaften, jedem Haushalt zur Herde gereichenden Leinen- und Wäsche-Vorrath zu besitzen, wende sich an die Geschäftsstelle des

## Thüringer Weber-Vereins zu Gotha,

die von dem zur Unterstützung der armen Hausweber gebildeten Comité ins Leben gerufen worden ist. Mit der Freude an einem häuslichen Innenschmuck erwirbt sich die Hausfrau zugleich das Beste, zur Verringerung des in der Handweberei herrschenden Rothstandes beigetragen zu haben.

Für die Echtheit und Dauerhaftigkeit der von dem Vereine bezogenen Waaren wird jede gewünschte Bürgschaft geleistet. Auch die Preise sind angesichts der Solidität der Handarbeit keineswegs hoch.

Wir offeriren: Handtücher, groß und fein. Tischtücher in diversen Dessins. Stabtücher in diversen Dessins. Taschentücher, leinene. Schürerücher. Servietten, in allen Preislagen. Tischweber am Stück u. abgepackt. Reine Leinen zu Hemden u. i. m. Reine Leinen zu Bettdecken und Bettwäsche. Halbleinen zu Hemden und Bettwäsche. Bettzeug, weiß und bunt. Bettbarchent, roth und gestreift. Dress und Placat, gute Waare. Halbwoollenen Stoff zu Frauenkleidern. Thüringische Tischdecken mit Sprüchen. Thüringische Tischdecken mit der Wartburg. Gestricke Jagdweilen. Fertige Kanten-Unterzüge von M. 2-3 pro Stück.

Alles mit der Hand gewebt, wir liefern nur gute und dauerhafte Waare. Hunderte von Frauen sind beschäftigt dies.

Muster und Preis-Courante stehen gerne gratis zu Diensten. Die kaufmännische Leitung besorgt Unterzeichneter unentgeltlich. Wir bitten um gütige Aufträge, der harte Winter steht vor der Thür.

Kaufmann Karl Gräbel, Vorsitzender.

## Zur gefl. Beachtung.

Da nun sämtliche Romane

Erben vom Großhof, Erbtochter, Cignagift fertiggestellt sind, ersuchen wir hiermit höflich dieselben bald gefl. abholen zu wollen.

Expedition des General-Anzeigers.

**Verein für Naturkunde.**  
Die Monats-Versammlung am 25. März 1895 findet nicht statt. 60668

**Deutscher Schul-Verein.**  
Ortsgruppe Mannheim.

**Versammlung**  
Freitag, 29. d. M.,  
Abends 8 Uhr im Saalbau.  
60648 Der Vorstand.

**Musikverein.**  
Donnerstag Abend 7 1/2 Uhr  
Gesamtprobe  
in der Aula des Gymnasiums.

**Kaufmännischer Verein**  
Mannheim.  
Samstag, den 30. März cr.,  
Abends 8 1/2 Uhr  
im Locale

**Vereins-Versammlung**  
Tages-Ordnung.  
1. Wahl der Rechnungsrevisoren,  
2. Bericht über die Vereinsangelegenheiten.  
60188  
Mannheim, den 15. März 1895.  
Der Vorstand.

**Kaufmännischer Verein**  
Mannheim.  
Unsere verehrl. ordentlichen und Beihilfungsmitglieder bringen wir hiermit zur ge. Kenntnis, daß das mit der titl. Paragelung im vorigen Jahre getroffene Kommen durch deren freundliches Entgegenkommen auch für die Saison 1895/96 bestehen bleibt. Näheres auf dem Bureau.  
60695 Der Vorstand.

**Kaufmännischer Verein**  
Mannheim.  
Abteilung: Handelschule.  
Beim Wiederbeginn des Unterrichts (Montag, 22. April cr.) können in die bestehenden Kurse für französische Sprache, Englische, Italienische, Spanische, Deutsche und Korrespondenz Kaufmännisches Rechnen u. Handelsgeographie noch Teilnehmer mit den entsprechenden Vorkenntnissen aufgenommen werden.  
60685  
Schriftliche Anmeldungen werden bis Samstag, 13. April cr. erbeten.  
Der Vorstand.

**Kaufmännischer Verein**  
Mannheim.  
Das neue Schuljahr für fortbildungspflichtige Schüler beginnt Montag, 22. April cr. u. werden Anmeldungen bis Samstag, 13. April cr. entgegengenommen.  
60684  
Die Teilnahme an unserem Unterricht befördert vom Besuche der Fortbildungsschule. Unterrichtsbestimmungen etc. sind auf unserem Bureau zu haben.  
Der Vorstand.

**Stenografie-Unterricht.**  
Wir eröffnen demnächst wieder ein neues Unterrichts-Kursus in der „Stenografischen Stenografie“ und laden hiermit Interessenten ergebenst hierzu ein.  
Das Honorar beträgt incl. Lehrmittel M. 6.— und beliebe man gef. Anmeldungen baldigt an unseren Vorlesenden Herrn Franz Holz, K. 2, 17 gelangen lassen zu wollen.  
60200

**Stenografische Vereinigung „Stolzeana.“**  
Sitz: „Kaiser Wilhelm“, 83, 1.

**Schweinefleisch**  
garantirt rein, von eigener Schlachtung  
à 60 Pfg. per 1/2 Kilo,  
bei größer. Posten entsprechend billiger.  
60692

**Herrmann Sajer,**  
Turk- u. Reichsm., C. 3, 12-14  
Büro: L. 12, 4a u. T. 6, 11.

**Nicht gut, Geld zurück.**  
Schokolade, geräuchert, alles M. 0,70  
Schokolade a. Koch., süßlich, 0,45  
Brot, gute, bester, 1,20  
der Pfund, 6-10 Pfund schwer  
von feinsten Qualität, liefert frisch,  
frei gegen Nachnahme.  
60670  
J. Heldt, Weber (Kleinland.)

# CONCERT

für die Errichtung einer Orgel in der Festhalle oder im Saalbau.

Mannheim, den 16. April, Abends 7 Uhr  
im grossen Saale des Saalbaues

- unter Direction des Herrn Hofkapellmeister Langer und unter Mitwirkung der Frau Generalmusikdirector Mottl von Karlsruhe, des Herrn Musikdirector Hänlein, des Grossherzoglichen Hofkapellmeisters und des Musikvereins. 60924
1. Kyrie, Chor aus der H-moll-Messe Bach.
  2. Concert in G-moll für Solo-Organ, Solo-Violine und Streichorchester, Adagio-Allegro, Introduction-Allegro Händel.
  3. Arie aus Tannhäuser „Dich, theure Halle“ etc. Wagner.
  4. a) Et incarnatus est } Chöre aus der H-moll-Messe Bach.  
b) Crucifixus }
  5. Lieder, Instrumentirt für dieses Concert von Herrn Generalmusikdirector Mottl.  
a) Trennung und Wiedervereinigung ) Mozart.  
b) Die Symphe des Friedens )  
c) Wiegenlied )
  6. Symphonie in D-moll für Organ und Orchester op. 42, Largo-Allegro, Pastorale, Finale Guilmont.
  7. Gloria aus der H-moll-Messe, Chor Bach.

Die neue Orgel mit 18 klingenden Stimmen ist von H. Voit & Söhne, Durlach, Reservirt Plätze à M. 4, Nichtreservirt à M. 2,50 sind in den Musikalienhandlungen Heckel, Schler, Hasdenauffel, Billete zur Schenkung durch das Comité an die Volksschule und das Conservatorium à M. 2,50 bei Herrn Felix Bassermann zu haben.

## Geschäfts-Verlegung.

Beehre mich hierdurch ergebenst anzuzeigen, dass ich mein Geschäft von 0 5, 5 nach  
**E 2, 16, Planken,**  
in das Haus des Herrn Dr. Hirschbrunn (Löwen-Apotheke) verlegt habe.  
Zur bevorstehenden Saison empfehle meine grossartige Auswahl in geschmackvoll garnirten  
**Strohhüten für Damen und Mädchen**  
sowie in eleganten Spitzen u. Trauerhüten vom billigsten bis zum feinsten Genres. — Anfertigung nach Modellen und Aufarbeiten  
getragener Hüte schnell und billigst. 60914  
**Meine Ausstellung von Pariser Modellhüten**  
beginnt Mittwoch, den 27. März und lade ich zu deren Besichtigung höf. ein.  
Hochachtungsvoll  
**Gust. Frühauf, Planken E 2, 16,**  
Putz- und Modewaren-Geschäft.  
Annahmestelle der Mainzer Dampf-Färberei u. obem. Wäscherei von Fr. Reltz, Mainz.

**CACAO-VERO.**  
entölt, leicht löslicher  
**Cacao.**  
in Pulver- u. Würfelform.  
**HARTWIG & VOGEL**  
Dresden  
Zu haben in den meisten Apotheken, Conditoreien, Colonialwaaren-, Delicatessen-, Droguen- und Specialgeschäften, sowie in unserer Hauptniederlage bei **Franz Modes, Mannheim, P. 3, 1.** 60604

**MAGGI'S**  
Suppenwürze in Original-Fläschchen von 65 Pfennig an findet bei Allen, welche auf eine schmackhafte, gesunde Küche und Sparlichkeit sehen, die grösste Anerkennung. Sie haben bei  
60944  
**Joseph Pfeiffer,**  
am Fruchtmarkt.  
Bestand empfohlen werden Maggi's praktische Fleischwürzen zum Sparlichen und bequemen Gebrauch der Suppen-Würze.

**ff. Mollereibutter**  
verf. fr. a. Nach. überall  
in 9 Pfd. Netto verpackt  
zu 9 Mark 50 Pfg.  
**Otto Heinrichs,**  
Mollereibesitzer,  
Königl. Württemb. Hof-  
lieferant, 60665  
Geislingen a. St.

**Fr. Landbutter**  
à Pfd. 95 Pfg.  
bei 5 Pfd. à Pfd. 90 Pfg.  
**Pr. Schweiz. Südrandbutter**  
à Pfd. M. 1,15 Pfg.  
bei 5 Pfd. à Pfd. M. 1,10 Pfg.  
**Pr. Südr. Tafelbutter**  
à Pfd. M. 1,25 Pfg.  
**Pr. Emmenthaler**  
groß gelocht und vollsaftig  
à Pfd. 100 Pfg.  
bei 5 Pfd. à Pfd. 95 Pfg.  
**Pr. Schweizerkäse**  
80-85 Pfg. 60667

**Jean Reinardt.**  
Breitenstrasse 8 1, 8  
Heidelbergstr. 0 5, 7.

**Seckenheim.**  
**Wirthschafts-Übernahme.**  
Einem geehrten Publikum von hier und Umgegend die ergebenste Mittheilung, daß ich den Betrieb der  
**Schloss-Wirtschaft**  
hier übernommen habe. Es wird mein eifriges Bestreben sein, meine werthen Gäste mit vorzüglichem Stoff aus der **Edinger Aktienbrauerei** und schmackhaften Speisen, gut und billig zu bedienen und sehe ich wohlgenemtem Zuspruch bereitwillig entgegen. 60664  
Seckenheim, den 25. März 1895.  
Hochachtungsvoll  
**A. Eberhard.**

**Avis für Damen!**  
**Keine schlechtfizenden Kleider mehr.**  
Das neu eröffnete  
**Lehr-Institut**  
Mannheim  
H. 5, 2, part. **Wilhelmine Schneibel** Mannheim  
H. 5, 2, part.  
bietet der geehrten Damenwelt nach leicht faßlicher Methode das **Raschnen, Zuschneiden, Nichten und Anprobiren** der gesamten Damen- und Kinder-Kleider in circa 14 Tagen.  
Honorar 16 Mark. 60226  
Gef. Anmeldungen werden täglich entgegen genommen.  
Alleinige Vertreterin der berühmten, durch Frau R. Schweb bisher gelehrt Methode. Für sicheren Erfolg wird garantiert.  
Damen, die von dem Erlernen nicht befreit sind, zahlen kein Honorar. 47918

**Homöopathie**  
Die homöopathische Central-Apotheke von **Hofrath V. Mayer, Apotheker i. Cannstatt (Württ.)** liefert sämtliche homöopathische Arzneimittel, homöopathische Hausapotheken und dazu gehörige Lehrbücher. Einzige ausschliesslich der Homöopathie dienende Apotheke Württembergs, deshalb sämtliche Präparate von absolut reiner, tadelloser Beschaffenheit. Versandt erfolgt stets umgehend, gewöhnlich noch am Tage des Kaufs der Bestellung. Preisliste steht gratis und franco Jedermann zu Diensten. 60603

**Offener Brief eines Jungenleidenden.**  
**Herrn E. Weidemann**  
Liebenburg a. Harz.  
Zu meiner grössten Freude kann ich Ihnen mittheilen, dass der **Bronchitis** nach regelmässigem Gebrauch **thatsächlich** bei mir gewirkt hat, und bitte Sie freundlichst, sobald als möglich mir **weitere 10 Packets** Choo zu senden, damit die **Car keine Unterbrechung erleidet.**  
Achtungsvoll  
**Robin G. Litzowitsch.** **Franz Reimer.**  
Der Briefliche ist zünftig Anordn. und wird von Herrn E. Weidemann in **Baden & 1 Mark** versandt.

**Neuer Medicinal-Verein Mannheim**  
gegründet von Franz Thorbede (C. S.)  
Samstag, den 30. März 1895, Abends 8 1/2 Uhr  
findet unsere diesjährige  
**General-Versammlung**  
in dem oberen Saale der „Stadt Süd“, P. 2 No. 10 statt.  
Tagesordnung:  
1. Geschäftsbericht.  
2. Rechnungsablage.  
3. Bericht der Rechnungsprüfungs-Commission.  
4. Entlastung des Vorstandes.  
5. Genehmigung der bisherigen Beiträge.  
6. Ergänzungswahl des Vorstandes.  
7. Verschiedenes.  
Wir eruchen unsere Mitglieder um pünktliches und vollständiges Erscheinen.  
Mannheim, 23. März 1895.  
Der Vorstand.

**Vogelzuchtverein „Kanaria“**  
Mannheim.  
Sonntag, 31. März 1895, Abends 8 Uhr  
im hinteren Nebenzimmer des „Rothem Löwen“  
**T 1. Breitestrasse T 1.**  
**Vortrag**  
über  
Zucht- u. Deckeinrichtung, sowie Behandlung der Parzer Kanarien während und nach der Deckzeit.  
Dazu unsere werthen Mitarbeiter, Freunde und Gönner des Vereins, sowie Vogelliebhaber höflichst eingeladen und willkommen sind.  
60942  
Der Vorstand.

**Jean Krieg** empfehle mein Lager  
Gold- und Silberwaaren zum Einkauf schnee  
Juwelier, 0 5, 6. 60661  
**Confirmations-Geschenke.**  
Preise billigst. 60661  
**P 1, 10 Handschuhe! P 1, 10**  
Empfehlen hiermit unter großes Lager aller Arten  
**Glacé**  
dänischeleder, seidene u. perstische Handschuhe etc. etc.  
für Herren, Damen u. Kinder in bekannten vorzüglichen Qualitäten zu billigen, festen Preisen.  
**Confirmationshandschuhe**  
schwarz und weiss, sehr billig.  
**Cravatten und Hosenträger**  
neueste und beste Fabrikate in grösster Auswahl.  
**Gebr. Eckert, Handschuhfabrik.**  
Mannheim, Paradeplatz, P. 1, 10.  
Heidelberg, Hauptstrasse 102. 60945

**Niederlage**  
**der Gernsbacher Tapetenfabrik**  
in Mannheim, Marktplatz, G 2, 6.  
Grosse Auswahl in  
**Tapeten**  
Linoleum, Wachs- u. Ledertuchen etc.  
zu besonders billigen Preisen.  
Muster stehen gerne zu Diensten und werden nach auswärts franco zugesendet. 60624

**Möbel-Fabrik Friedrich Rötter.**  
Läden: H 5, 2 und H 5, 1a.  
Unübertroffen grösste Auswahl in Holz- und Polstermöbeln. Billigste feste Preise. Für Brautleute beste Bezugsquelle.  
Vollständige Betten Spiegel und Matrassen Bettfedern etc. Anerkannt gute Waare.

**Alfred Engel, Ingenieur, 0 4, 3**  
empfiehlt sich zur Herstellung von 51692  
**Asphalt- & Cement-Böden etc.**  
bei bekannt prompter Bedienung und guter Ausführung unter Garantie.

Große, schöne Auswahl in allen Sorten 60239  
**Schwämme**  
in bester Triester Waare und allen Preislagen empfiehlt  
**Emil Schröder, E 3, 15.**  
Lager aller in- u. ausländ. Parfümerien.

**Schaufenster - Rouleaux**  
mit Schrift und Malerei liefert billigst die  
Niederlage der Gernsbacher Tapetenfabrik  
in Mannheim, G 2, 6, Marktplatz. 60989

Eingang sämtlicher Neuheiten für Frühjahr und Sommer  
**in seidenen und wollenen Kleider-Stoffen.**  
**A. Ciolina, Kaufhaus.**



**Confirmanden-Stiefel** für Mädchen u. Knaben  
 per Paar à M. 2.20, 2.50, 3.—, 3.50, 4.—, 4.50, 5.—, 5.50, 6.—, 6.50, 7.—, 8.—, 9.— und 11.—.  
**R. Altschüler, R 1, 23, Breitestrasse.**

58025

**H-O** *Kathreiner's „Herculo“* **H-O**

das beste, billigste **Säferpräparat**, besitzt in Folge seiner eigenartigen Herstellungsweise bei größter Nährkraft leichteste Verdaulichkeit.  
**H-O** enthält mehr nahrhafte Stoffe als **Rindfleisch**, ist — im Verhältnis zum Nährwerth **4 mal billiger als dieses, 6 mal billiger als Eier!**  
**H-O** ist für Alt und Jung, Gesunde und Kranke, Schwache und Kinder das **beste Nahrungsmittel!**  
**H-O** bedarf nur **5—10 Minuten Kochzeit!** Koch-Vorschriften bei allen Packeten!  
**H-O** wird in weißen Original-Packeten à 1/2 Pfund und 1 Pfund verkauft. **H-O**  
 Packet kostet 50 Pfg.  
 auf die Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken, München u. die Schutzmarke

Handlung bei: Friedrich Becker, G 2, 2 u. D 4, 1; Louis Göbel, 2. Querstr. Nr. 8; Adolf Burger, S 1, 6; H. Q 2, 18; M. Gaussein, L 12, 9a; C. Hasenfus, J 7, 12; Wilh. Kern, Q 8, 14; Louis Lochert, R 1, 1; Carl Sauer, K 4, 24; Schlagenhaut & Müller, G 8, 1; Johann Schreiber, T 1, 6; Jakob Uhl, M 2, 9; Carl 60949

**C 1, 7 „Seidenhaus“ C 1, 7**  
 Einziges Special-Seidenwaaren-Geschäft am Plak.  
 Den Eingang sämtlicher Neuheiten für die kommende Saison beehre ich mich ergebenst anzuzeigen.  
**Theodor Silberstein,**  
**C 1, 7 Breitestrasse C 1, 7.**  
 Alle neuen **Pongées** und **Foulards** sind garantiert wasserecht. 60166  
 Ein grosser Posten reinseidener **Foulards**, nur neue, prachtvolle Dessins, bis zur Hälfte des wirklichen Werthes.  
**Rohseide** in guter Qualität, per Meter 1 Mk.

**Weidner & Weiss**  
**P 1, 12 Mannheim P 1, 12.**  
**Leinen-, Wäsche-, Ausstener- u. Bettengeschäft**  
 erlauben sich auf ihr großes Lager in Damentwäsche als:  
**Tag- und Nachthemden, Nachtjacken, Beinkleider, Frisirmäntel, Matinees, Costumes und Anstandsroöcke**  
 von den einfachsten bis zu den elegantesten aufmerksam zu machen.  
 Zur bevorstehenden **Confirmation** empfehlen:  
**Hemden, Beinkleider u. Unterröcke** in allen Größen und Preislagen. 59399  
**Uebernahme completer Braut- und Kinder-Ausstattungen.**  
**Lager fertiger Betten.**

**Jakob Kraut, Mannheim**  
 Breite-Strasse, **T 1, 1**  
 empfiehlt zu 80910  
**Confirmations- Geschenken**  
 sein großes Lager  
**Uhren, Gold- und Silberwaaren.**  
 Beste Waare. — Billigste Preise.  
 Spezialität: **Goldene Trauringe.**

**Delmenhorster Linoleum**  
 anerkannt bestes Fabrikat  
 aus der Delmenhorster Linoleum-Fabrik  
 (Anker-Marke). 52750  
**Allein-Verkauf**  
 für den hiesigen Platz bei  
**H. Engelhard, Tapeten-Fabrik,**  
 Verkaufsstöle: **E 1, 1 und F 1, 10.**

**Zur gefl. Beachtung.**  
 Wir erlauben uns die ergebene Mitteilung zu machen, daß wir, da unsere neuen Ladenlokalkitäten in **D 2, 7** (Harmoniegebäude), nicht zur richtigen Zeit beziehbär sind, eine 60182  
**provisorische Verkaufsstelle**  
**E 3, 1, neben Café Dunkel**  
 bis zum **1. April** errichten mußten.  
 Die noch vorräthigen Bestände in Herren- und Knabenhüten, Filzhüten, Cylinderhüten, Chapeau elagues, Jagdhüten und Mützen, Confirmanden-Hüten etc. etc. werden weiter zu herabgesetzten Preisen abgegeben.  
**Zilke & Co.**  
 Hutgeschäft, provisorisch **E 3, 1,** neben Café Dunkel, früher Bureau von Haasestein & Bogler, vom **1. April** ab **D 2, 7** (Harmonie), Planken.

**Theater-Erfrischung-Pastillen** à 35 Pfg. die Schachtel. 60797  
 Mineralwasseranstalt **Löwenapotheke, E 2, 16.** Perfekte Kleidermacherin empfiehlt sich. 60797  
**T 6, 14, 2. Et.**